Dem Schimmel von Monthey

Autor(en): **Bö [Böckli, Carl]**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **67 (1941)**

Heft 30

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bundesblatt vom 29. Mai: «F. T., verurteilt am 25. November 1940 vom Instruktionsrichter von Monthey zu zwei Tagen Haft und ein Jahr Wirtshausverbot, den Militärpflichtersatz von 80 Rappen, Restbetrag für 1919 betreffend. T. ersucht um Begnadigung. — Der Gemeinderat von Monthey teilt mit, daß der Verurteilte, Vater von zehn unerwachsenen Kindern, etwas beschränkt sei und seine Angelegenheiten nicht selbst erledigen könne. Sein Verdienst reiche für den Unterhalt der Familie nicht aus, so daß er regelmäßig unterstützt werden müsse. Den Militärpflichtersatz habe die Gemeinde selbst bezahlt. Das Militärdepartement des Kantons Wallis bedauert, daß der verantwortliche Steuereinnehmer es für nötig fand, den geistesschwachen und vermögenslosen Familienvater wegen 80 Rappen dem Strafrichter zu überweisen. — Mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung, auf deren Mitbericht verwiesen sei, beantragen wir den gänzlichen Erlaß von Haupt- und Nebenstrafe.»

Man tut's nicht gern, allein man muß
Des öftern die Feder wetzen,
Dem heiligen Bürokratius
Ein frisches Denkmal zu setzen!